



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1992

Nummer 55

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	24. 7. 1992	Bek. d. Innenministeriums Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen . . . . .	1146
302	20. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1148
304	20. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1148
632	28. 7. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Monatsabschlüsse der Kassen - Landeshaushalt - . . . . .	1150
71110	10. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung und Verwertung eingezogener Waffen, Munition und Jagdgeräte sowie eingezogener verbotener Gegenstände i. S. des § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV . . . . .	1150
770 74 7129	17. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuordnung von Klärschlammwässerung und Verbrennungsanlagen zum Wasser-, Immissionschutz- und Abfallrecht . . . . .	1152
802	22. 7. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz . . . . .	1153

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenministerium</b>	
23. 7. 1992	RdErl. - Wahlen; Ausschluß vom Wahlrecht aufgrund des Betreuungsgesetzes . . . . .	1153
27. 7. 1992	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren . . . . .	1154
27. 7. 1992	Bek. - Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren . . . . .	1154

## I.

2134

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen den Ländern der  
Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und  
Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerweh-  
geräten und -ausrüstungen**

Bek. d. Innenministeriums v. 24. 7. 1992 -  
II C 4 - 4.424 - 1

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben vereinbart, die bisherige Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschäften neu zu fassen. Dies wurde durch den Beitritt der neuen Länder erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Außerdem wurde als weitere Prüfungsstelle die „Amtliche Prüfungsstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen des Freistaates Sachsen“ aufgenommen.

Diese Vereinbarung, die mit Wirkung vom 7. Juli 1992 in Kraft getreten ist, mache ich nachstehend bekannt.

Mein RdErl. v. 7. 12. 1981 (SMBl. NW. 2134) wird aufgehoben.

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland  
über die Prüfung und Anerkennung von  
Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeschäften und -ausrüstungen**

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeschäften und -ausrüstungen folgende Verwaltungsvereinbarung:

## § 1

## Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschmitteln und tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren oder in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg sind an die

Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen  
Amtliche Prüfungsstelle für Feuerlöschmittel und -geräte  
Wolbecker Straße 237  
4400 Münster

oder an die

Amtliche Prüfungsstelle für Feuerlöschmittel und -geräte  
bei der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen des  
Freistaates Sachsen  
Fuchsmühlenweg 7  
9200 Freiberg/Sachsen

zu richten.

## § 2

## Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sind an die

DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH  
Fachstelle für Sicherheit -  
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen  
Schönscheidtstraße 28  
4300 Essen 13

zu richten.

Die Prüfungen erfolgen im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr Essen.

## § 3

## Feuerlöschschläuche

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen sind an die

Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche  
bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule  
in Celle  
Bremer Weg 164  
3100 Celle

zu richten.

## § 4

Feuerwehropumpen, Tragkraftspritzen  
und Feuerwehrgeschäften

Anträge auf Prüfung von Feuerwehropumpen, Tragkraftspritzen und Feuerwehrgeschäften sind an die

Prüf- und Versuchsstelle Regensburg  
des Bayerischen Landesamts  
für Brand- und Katastrophenschutz  
Michael-Bauer-Straße 30  
8417 Lappersdorf

zu richten.

## § 5

## Drahtlose Fernmeldegeräte

(1) Anträge auf Prüfung drahtloser Fernmeldegeräte sind an die

Zentralprüfstelle für drahtlose Fernmeldegeräte  
bei der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg  
Steinacker Straße 47  
7520 Bruchsal

zu richten.

(2) Dieses Verfahren gilt nicht für drahtlose Fernmeldegeräte, die von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Grund von technischen Lieferbedingungen der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer baumustergeprüft sind.

## § 6

## Sprungrettungsgeräte

Anträge auf Prüfung von Sprungrettungsgeräten sind an die

Berliner Feuerwehr  
Nikolaus-Groß-Weg 2  
1000 Berlin 13

zu richten.

## § 7

## Strahlenschutzrüstung

Anträge auf Prüfung von Strahlenschutzrüstung sind an das

GSF-Forschungszentrum  
für Umwelt und Gesundheit, GmbH  
Ingolstädter Landstraße 1  
8042 Neuherberg

zu richten.

## § 8

## Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte sind an die

Prüfstelle für Feuerwehrgeschäften  
beim Technischen Überwachungs-Verein  
Südwestdeutschland e.V.  
Kraileinschaldenstraße 30  
7000 Stuttgart 30

zu richten.

§ 9

Grundlagen der Prüfung

(1) Grundlage für die Prüfung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen sind die geltenden Normen sowie bundeseinheitliche technische Richtlinien des Feuerwesens. Soweit diese nicht ausreichen, erarbeiten die Länder ggf. unter Anhörung des Normenausschusses „Feuerwesen“ gemeinsam weitere Prüfungsgrundlagen.

(2) Die Grundlagen der Prüfung werden von den Ländern bekanntgegeben.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Der Innenminister/-senator des Landes, in dem die prüfende Stelle ihren Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Stelle, die auch eine private Prüfungsstelle sein kann, stellt fest, ob die Feuerlöschmittel, Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen den Grundlagen der Prüfung entsprechen, und unterrichtet hiervon alle vertragschließenden Länder.

(2) Die Feststellungen der nach Absatz 1 zuständigen Stellen werden von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

§ 11

Kosten

(1) Die Kosten der in den §§ 1 und 3 bis 6 genannten Prüfstellen trägt das Land, in dem die Prüfungsstelle ihren Sitz hat; ihm fließen auch die Prüfgebühren zu. Das Gebührenrecht des Sitzlandes findet Anwendung.

(2) Die in den §§ 2, 7 und 8 genannten privaten Prüfstellen erheben für ihre Prüfungen ein Entgelt.

§ 12

Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den vertragschließenden Ländern. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn sie von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt 1981 neu gefaßte „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten“ außer Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1992

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
gez. Dietmar Schlee, MdL  
Innenminister

München, den 15. März 1992

Bayerisches  
Staatsministerium des Innern  
gez. Dr. Edmund Stoiber  
Staatsminister

Berlin, den 27. März 1992

Senatsverwaltung  
für Inneres  
gez. Heckelmann  
Senator

Potsdam, den 7. Juli 1992

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
gez. i.A. Dr. Muth  
Abteilungsleiter

Bremen, den 21. Februar 1992

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und Sport  
gez. van Nispen

Hamburg, den 3. März 1992

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
gez. Reimers  
Staatsrat

Wiesbaden, den 22. April 1992

Für das Land Hessen  
Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
gez. Dr. Herbert Günther

Schwerin, den 15. Mai 1992

Der Innenminister des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
gez. Lothar Kupfer

Hannover, den 27. März 1992

Für das Land Niedersachsen  
Niedersächsisches Innenministerium  
gez. i.A. Berndt  
Abteilungsleiter

Düsseldorf, den 1. Mai 1992

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
gez. Dr. Herbert Schnoor

Mainz, den 18. März 1992

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister des Innern und für Sport  
gez. Walter Zuber

Saarbrücken, den 17. März 1992

Saarland  
Der Minister des Innern  
gez. Friedel Läßle

Dresden, den 16. März 1992

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
gez. Heinz Eggert  
Innenminister

Magdeburg, den 31. März 1992

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Minister des Innern  
gez. Parschau

Kiel, den 24. April 1992

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
gez. Prof. Dr. Hans Peter Bull

Erfurt, den 19. März 1992

Thüringer Innenministerium  
gez. i.A. Collingro  
Abteilungsleiter

- MBl. NW. 1992 S. 1146.

302

**Bekanntmachung  
der Zahl der Kammern  
bei den Gerichten für Arbeitssachen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 20. 7. 1992 -  
I B 2 - 1064

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. September 1992 wie folgt:

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Zahl der allgemeinen Kammern
----------	-------------------	------------------------------

**I. Arbeitsgerichte**

1.	Aachen	7
2.	Arnsberg	2
3.	Bielefeld	6
4.	Bocholt	4
5.	Bochum	4
6.	Bonn	5
7.	Detmold	2
8.	Dortmund	7
9.	Düsseldorf	11
10.	Duisburg	5
11.	Essen	6
12.	Gelsenkirchen	6
13.	Hagen	4
14.	Hamm	4
15.	Herford	3
16.	Herne	5
17.	Iserlohn	4
18.	Köln	17
19.	Krefeld	5
20.	Minden	2
21.	Mönchengladbach	5
22.	Münster	4
23.	Oberhausen	4
24.	Paderborn	2
25.	Rheine	2
26.	Siegburg	5
27.	Siegen	3
28.	Solingen	4
29.	Wesel	5
30.	Wuppertal	8

**II. Landesarbeitsgerichte**

1.	Düsseldorf	17
2.	Hamm	18
3.	Köln	13

Mein RdErl. v. 9. 6. 1986 (SMBl. NW. 302) wird mit Ablauf des 31. 8. 1992 aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1148.

304

**Bestimmungen  
über die Aufbewahrung, Aussonderung,  
Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes  
der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales v. 20. 7. 1992 - I B 2 - 1252.S

**I. Allgemeines**

1 Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Akten, Blattsammlungen, Register, Verzeichnisse, Karteien und sonstiges Schriftgut, das bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen anfällt.

Als Schriftgut im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Urkunden, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Filme, Röntgenbilder und andere bildliche oder graphische Darstellungen, Tonbänder, Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

2 Für Personalakten von Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern gelten die besonderen Bestimmungen.

3 Schriftgut, das für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird, ist wegzulegen und während der in Abschnitt II genannten Fristen bei Gericht aufzubewahren. Es ist nach Ablauf dieser Fristen auszusondern (Abschnitt III) und entweder an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern (Abschnitt IV) oder zu vernichten (Abschnitt V).

4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Für die Weglegung von Akten sind die besonderen Vorschriften der Aktenordnung (AktO-SGB) mit den Zusatzbestimmungen (ZB) zu beachten. Ist die Weglegung nicht verfügt, gilt als Jahr der Weglegung

4.1 bei Aktenregistern mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen das Jahr, in dem alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke vernichtet oder an die Staatsarchive abgeliefert worden sind;

4.2 in allen sonstigen Angelegenheiten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist oder die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

5 Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z.B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Akten erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

6 Die Dauer der Aufbewahrung ist bei der Weglegung auf dem Aktendeckel zu vermerken. Gelten für Akten und Aktenteile (Urteile, Urkunden, Gutachten usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so ist das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nach der kürzesten Aufbewahrungsfrist zu bestimmen. In diesen Fällen sind die länger aufzubewahrenden Schriftstücke auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags mit Blattzahlen anzugeben.

7 Die Aufbewahrungsfristen sind Mindestfristen. Der Präsident des Gerichts kann im Einzelfall eine längere Frist anordnen.

Soweit in Abschnitt II Aufbewahrungsfristen nicht bestimmt worden sind, wird die Frist im Einzelfall vom Präsidenten des Gerichts festgelegt.

**II. Aufbewahrungsfristen**

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
<b>A. Allgemeines</b>				
1	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register)	5 Jahre	-	
2	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	5 Jahre		
3	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	5 Jahre		
<b>B. Prozeßsachen</b>				
4	Prozeßakten	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 6)	
5	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückgehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 6)	
6	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Anerkennnisse einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen; Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen	30 Jahre	-	
<b>C. Gerichtsverwaltungssachen</b>				
7	Generalakten (Akten von allgemeiner Bedeutung)			
	a) von besonderer Bedeutung, z.B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	dauernd aufzubewahren		
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	30 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	10 Jahre	-	
8	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre	-	
9	Prüfungsakten	10 Jahre	-	
10	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen	30 Jahre	-	
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
----------	---------------	--------------------	--	-------------

- 11 Akten über Prozeßagenten  
 a) Personalakten 20 Jahre -  
 b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten 10 Jahre -

**III. Aussonderung**

- 1 Nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Aufbewahrungsfristen bzw. der vom Präsidenten des Gerichts angeordneten längeren Fristen ist die Aussonderung vorzunehmen. Bei der Aussonderung wird bestimmt, welches Schriftgut an die staatlichen Archive abzuliefern, weiter aufzubewahren oder zu vernichten ist.

Dem zuständigen Staatsarchiv ist sechs Monate vor Beginn der Aussonderungsarbeiten von der beabsichtigten Aussonderung des Schriftguts unter Angabe des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten und der allgemeinen Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts Mitteilung zu machen.

- 2 Befinden sich in den Akten Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrung vorgesehen ist, so sind diese aus den zu vernichtenden Akten herauszunehmen und in Sammelakten oder Ablageordnern weiter aufzubewahren.
- 3 Der Präsident des Gerichts bestimmt, durch welche Bedienstete die Aussonderung vorzunehmen ist. Wegen ihrer Wichtigkeit ist diese Aufgabe besonders zuverlässigen und geeigneten Bediensteten zu übertragen.
- 4 Die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts ist durch Aushang an der Gerichtstafel für die Dauer mindestens eines Monats anzukündigen. Dem zuständigen Staatsarchiv ist eine Abschrift der Ankündigung bei Beginn der Frist zu übersenden.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- 4.1 die allgemeine Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts,  
 4.2 die Aufforderung an Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse zu haben glauben, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aushangfrist anzumelden und nachzuweisen,  
 4.3 den Hinweis, daß das auszusondernde Schriftgut, soweit es nicht für die staatlichen Archive von Interesse ist, vernichtet wird.
- 5 Über Anträge von Personen, die an der längeren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse geltend machen, entscheidet der Präsident des Gerichts. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist das betreffende Schriftgut unter Bestimmung einer neuen Aufbewahrungsfrist wieder wegzulegen.
- 6 Die Ablieferung oder Vernichtung des Schriftgutes ist in den Registern oder Verzeichnissen zu vermerken.

**IV. Ablieferung**

- 1 An das zuständige Staatsarchiv sind abzuliefern:  
 1.1 **dauernd** aufzubewahrendes Schriftgut, wenn es bei den Gerichten nicht mehr gebraucht wird. Das ist nur anzunehmen, wenn seit der Weglegung der Akten mindestens 50 Jahre vergangen sind. Die Entscheidung über die Ablieferung trifft der Präsident des Gerichts.
- 1.2 Schriftgut, das historischen oder sonstigen besonderen Wert hat und deshalb die dauernde Aufbewahrung verdient (z.B. Akten, die sich auf bedeutsame Unternehmungen beziehen oder über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluß geben oder für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder aus öffentlichem oder ge-

schichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind). Zu diesem archivwürdigen Schriftgut zählen insbesondere auch alle Akten, die charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht beinhalten.

- 1.3 Ausgesonderte Akten, die auf dem Aktenumschlag den Vermerk „Staatsarchiv ja“ tragen. Diesen Vermerk haben in Rechtsachen die mit der Sache befaßten Richter mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise anzubringen, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Ablieferung an das Staatsarchiv angebracht ist, spätestens im Zusammenhang mit der Weglegung der Akten. Der gleiche Vermerk ist in die Weglegungsverfügung und in das Aktenregister (Spalte „Bemerkungen“) aufzunehmen.
- 2 Zuständige Archive sind:
  - a) das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf für das Landessozialgericht und die Sozialgerichte Aachen, Düsseldorf, Duisburg und Köln,
  - b) das Staatsarchiv in Münster für die Sozialgerichte Dortmund, Gelsenkirchen und Münster,
  - c) das Staatsarchiv in Detmold für das Sozialgericht Detmold.
- 3 Auf Verlangen ist dem zuständigen Archivbeamten Schriftgut zur Auswahl des für die staatlichen Archive wünschenswerten Materials vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Archivwürdigkeit des Schriftguts ist die Ansicht des Archivbeamten maßgeblich.
- 4 Dem Staatsarchiv ist ein Verzeichnis des abzuliefernden Schriftguts zu übergeben; eine Durchschrift bleibt beim Gericht.
- 5 Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, das von den staatlichen Archiven übernommen wird, ist auch von diesen dauernd aufzubewahren und kann von den Gerichten bei Bedarf jederzeit angefordert werden. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das die staatlichen Archive keinen Wert legen, ist von den Gerichten aufzubewahren.
- 6 Die besonderen Bestimmungen über die Abgabe von Personalakten an die staatlichen Archive bleiben unberührt.

#### V. Vernichtung

- 1 Das zur Vernichtung ausgesonderte Schriftgut ist unter Einsatz von behördeneigenen Aktenvernichtungsanlagen durch Gerichtsbedienstete zu vernichten (unkennlich zu machen). Der Einsatz gerichtsfremder Personen ist zu überwachen. Kann die Vernichtung nicht bei dem Gericht selbst durchgeführt werden, so kommt zunächst eine Inanspruchnahme der Aktenvernichtungsanlage einer benachbarten Behörde in Betracht. Der Transport der Akten ist durch Gerichtsbedienstete zu überwachen.
- 2 Sofern eine gerichtsinterne Vernichtung durch behördeneigene Anlagen nicht möglich ist, kann das ausgesonderte Schriftgut **ausnahmsweise** auch im Wege der **Fremdverwertung** vernichtet werden. Diese Art der Entsorgung stellt eine Datenverarbeitung im Auftrag dar. Bis zur Löschung der Daten, d. h. bis zur Vernichtung (Unkenntlichmachung) des Schriftguts, bleibt deshalb die Verantwortlichkeit des Auftraggebers bestehen. Vom Zeitpunkt des Verladens bis zur Vernichtung hat ein Gerichtsbediensteter anwesend zu sein und den Vernichtungsvorgang zu überwachen. Verstöße gegen diese Sicherungsanordnung sind im Wege der Dienstaufsicht zu ahnden. Die Abgabe des zu vernichtenden Schriftguts darf im übrigen nur an Firmen erfolgen, deren Inhaber als zuverlässig bekannt sind.  
Als Vertragsbedingung ist die Verpflichtung des Auftragnehmers aufzunehmen, das zu übernehmende Schriftgut unmittelbar nach dem Transport zu vernichten (unkennlich zu machen).
- 3 Das in eigenen Anlagen vernichtete Schriftgut ist bestmöglich zu verkaufen. Auch das zur Vernichtung an Dritte abzugebende Schriftgut ist unter Beachtung der Grundsätze sparsamer Haushaltsführung bestmöglich

zu verwerten. Vor Vertragsabschluß sind die Angebote **mehrerer** Verwertungsfirmen einzuholen.

Soweit ein Verkauf nicht möglich ist, kann das unkenntlich gemachte bzw. das zu vernichtende Schriftgut unentgeltlich oder, soweit sich auch das nicht er-möglichen läßt, gegen Erstattung der Kosten des Abholens abgegeben werden. Die maßgeblichen Gründe für eine unentgeltliche Abgabe bzw. für die Erstattung der Kosten des Abholens sind aktenkundig zu machen.

- MBl. NW. 1992 S. 1148.

#### 632

##### Monatsabschlüsse der Kassen - Landeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 7. 1992 -  
I D 3 - 0071 - 24.1

Mein RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBl. NW. 632) wird nach Anhörung des Landesrechnungshofs und im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.11 werden die Worte „sowie bei den Finanzkassen“ gestrichen.
2. Hinter Nummer 1.11 wird folgende Nummer 1.12 eingefügt:  
„1.12 bei den Finanzkassen  
am letzten Arbeitstag des Monats,“  
Die bisherige Nummer 1.12 wird Nummer 1.13.
3. In Nummer 2.11 werden die Worte „sowie durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) für die Finanzkassen“ gestrichen und die Worte „diesen Kassen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Landes-kassen“ durch das Wort „Regierungshauptkassen“ ersetzt.
4. Hinter Nummer 2.11 wird folgende neue Nummer 2.12 eingefügt:  
„2.12 durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) für  
die Finanzkassen  
bei den Oberfinanzkassen  
am ersten Arbeitstag des folgenden Monats,“  
Die bisherigen Nummern 2.12 und 2.13 werden Nummer 2.13 und Nummer 2.14.
5. In Nummer 2.13 (neu) werden die Worte „Nr. 2.13“ durch die Worte „Nr. 2.14“ ersetzt.
6. In Nummer 3.1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 2.13“ durch die Worte „Nr. 2.14“ ersetzt.
7. In Nummer 6 werden die Worte „besonderen Erlaß“ durch die Worte „die Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Buchführung der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1989“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 1150.

#### 71110

##### Behandlung und Verwertung eingezogener Waffen, Munition und Jagdgeräte sowie eingezogener verbotener Gegenstände i. S. des § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1992 -  
IV A 3 - 2643

- 1 Die durch die Kreispolizeibehörden aufgrund eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes oder eines unanfechtbaren Bußgeldbescheides eingezogenen Waffen, Munition und Jagdgeräte sowie verbotenen Gegenstände i. S. des § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV sind an die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) zu

übersenden. Das gleiche gilt, wenn ein gemäß § 43 PolG NW sichergestellter Gegenstand i. S. des Satzes 1 nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann.

Die durch Gerichte eingezogenen Gegenstände i. S. des Satzes 1 werden von den Strafvollstreckungsbehörden aufgrund der §§ 69 ff. der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) vom 15. Februar 1956 und gemäß der Rundverfügung des Justizministers in der jeweils geltenden Fassung den ZPD übersandt.

- 1.1 Jeder Gegenstand i. S. der Nr. 1 ist mit einem Anhänger zu versehen, der folgende Angaben enthält:  
Bezeichnung des Gegenstandes einschließlich Hersteller und Herstellungsnummer, Name und Anschrift des bisherigen Inhabers, Bezeichnung der Einziehungsentscheidung (Urteil, Beschluß, Verfügung, Bußgeldbescheid) mit Aktenzeichen und Datum der Rechtskraft bzw. Unanfechtbarkeit.  
Die Kreispolizeibehörden geben ferner die bis zur Abgabe entstandenen Verwaltungskosten an, soweit sie noch nicht gezahlt sind.
2. Die eingezogenen Gegenstände sind nach folgenden Richtlinien zu behandeln und zu verwerten:
  - 2.1 Aufbewahrung  
Schußwaffen, Munition, verbotene Gegenstände i. S. des § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV und wesentliche Teile von ihnen sind in einem Raum aufzubewahren, der durch eine Raumsicherungsanlage geschützt ist. Die Raumsicherungsanlage muß an das Polizeinotrufnetz angeschlossen sein.  
Hieb- und Stoßwaffen, Jagdgeräte und sonstige Gegenstände sind – soweit sie nicht in einem nach Satz 1 gesicherten Raum aufbewahrt werden können – zumindest in Stahlblechschränken mit Sicherheitschloß aufzubewahren.
  - 2.2 Behandlung  
Über den Eingang und den weiteren Verbleib der Gegenstände ist ein Tagebuch zu führen.
  - 2.21 Das Tagebuch muß folgende Angaben enthalten:
    - Laufende Nummer und Datum des Eingangs
    - Einsendende Stelle und Aktenzeichen
    - Name des früheren Inhabers
    - Anzahl und Art der Gegenstände
    - Nähere Bezeichnung wie Fabrikat, Modell, Kaliber, Herstellungsnummer
    - Datum der Rücksendung der Empfangsbescheinigung an den Einsender
    - Datum und Art der Verwertung
    - Belegnummer der schriftlichen Unterlagen
  - 2.22 Ein Gegenstand darf anderen Behörden oder Dienststellen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.
- 3 Verwertung
  - 3.1 Die durch Gerichte sowie die durch Kreispolizeibehörden behördlich aufgrund von Bußgeldbescheiden eingezogenen Gegenstände i. S. der Nr. 1 sind
    - 3.1.1 in kriminaltechnische Sammlungen des Landeskriminalamtes aufzunehmen oder an Sammlungen der anderen Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Direktion der Bereitschaftspolizei oder der Zollverwaltung abzugeben, soweit ein entsprechendes Ersuchen vorliegt und ein solcher Gegenstand noch nicht vorhanden ist,
    - 3.1.2 zu vernichten, soweit sie Kriegswaffen oder verbotene Gegenstände i. S. des § 37 WaffG oder des § 8 der 1. WaffV sind, den sonstigen waffenrechtlichen Be-

stimmungen (z. B. §§ 16 ff. WaffG) nicht entsprechen oder nicht handhabungssicher sind,

- 3.1.3 im übrigen unter Beachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen freihändig zu verkaufen, nachdem der Verkaufswert durch eine Abschätzungskommission der ZPD festgesetzt worden ist. Ist für die zu verkaufenden Gegenstände trotz mehrfacher Bemühungen ein Erlös nicht zu erzielen, können sie vernichtet werden.
- 3.2 Der Deutschen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) in 4791 Altenbeken-Buke, Schießstand Buke, können im Einzelfall für Schußversuche, Vorführungen und Ausstellungen von Jagd- und Sportwaffen die erforderlichen Schußwaffen zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen sowie den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidenten sind polizeiuntypische Faustfeuerwaffen auf Anforderung als Nachersatz für die bereits vorhandenen Waffen (LKA insgesamt 4 Stück, KHSt je 2 Stück) gegen Rückgabe der unbrauchbaren Waffen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Munition ist in erster Linie für Beschußzwecke bei den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen des Landeskriminalamtes und der Kreispolizeibehörden zu verwenden, soweit sie nicht in die genannten Sammlungen aufgenommen werden (3.11) oder zu vernichten sind (3.12).
- 3.5 Die von den Kreispolizeibehörden gemäß § 43 PolG NW sichergestellten Gegenstände und die aufgrund eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes eingezogenen Gegenstände sind zu verwerten (§ 37 Abs. 5, § 40 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WaffG). Für die Verwertung sind die §§ 45 und 46 PolG NW anzuwenden.  
Verbotene Gegenstände i. S. des § 37 WaffG und des § 8 der 1. WaffV werden in der Regel kaum verwertbar sein. Da der Erlös aus der Verwertung dem bisher Berechtigten zusteht, sollten mindestens zwei Verwertungsversuche vorgenommen werden. Bleiben diese erfolglos, können die Gegenstände vernichtet werden. Vor der beabsichtigten Vernichtung sind mir die Gegenstände zunächst zur Übernahme in meine Sammlung anzubieten.
- 4 Fundwaffen und Fundmunition  
Für Fundwaffen und Fundmunition, die Eigentum des Landes geworden sind, gelten die Nrn. 1–3.2 entsprechend.
- 5 Erlös
  - 5.1 Der beim freihändigen Verkauf nach Nr. 3.1.3 erzielte Erlös ist bei Kapitel 03 110 Titel 11910 zu vereinnahmen.
  - 5.2 Der bei der Verwertung nach Nr. 3.5 erzielte Erlös ist nach Abzug der Verwaltungskosten unbar an den bisherigen Inhaber der Gegenstände zu zahlen, gleichzeitig ist mitzuteilen, wie sich der Betrag errechnet. Zu den Verwaltungskosten, die bei den Kreispolizeibehörden entstanden sind, treten die im Zusammenhang mit der Verwertung bei den ZPD entstandenen Auslagen (§ 10 VwKostG).  
Übersteigen die Verwaltungskosten den Erlös, ist das dem bisherigen Inhaber und der zuständigen Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt die Einziehung der nicht gedeckten Verwaltungskosten.
- 7 Mein RdErl. v. 17. 3. 1976 (n. v.) IV A 3 – 2643 – SMBl. NW. 71110 – wird aufgehoben.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

**Zuordnung  
von Klärschlammentwässerung  
und Verbrennungsanlagen  
zum Wasser-, Immissionsschutz- und Abfallrecht**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 17. 7. 1992 -

IV B 6 - 093 002 -

IV A 2 - 850-25959 -

V A 5 - 8851.1.1/13

Für die Festlegung des Pflichtigen und für das anzuwendende Verwaltungsverfahren zur Entwässerung von Klärschlamm sowie für die anschließende Entsorgung oder anderweitige Verwertung ist eine Abgrenzung von Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung notwendig. Nachfolgend gebe ich hierzu meine Auffassung bekannt:

1. Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ist auch Abwasser Abfall. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG schränkt nicht die Begriffsbestimmung ein, sondern besagt, daß - trotz der begrifflichen Zugehörigkeit des Abwassers zum Abfall - die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht für Stoffe „gelten“, soweit sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden. Das Abfallgesetz nimmt das Abwasser also unter den genannten Voraussetzungen von seiner Geltung aus. Der Gesetzgeber ist hier davon ausgegangen, daß die rechtliche Regelung insoweit durch das Wasserrecht erfolgt. Für Stoffe, die in ein Gewässer oder in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) - SGV. NW. 77 -, anzuwenden.
2. § 18a WHG bezieht die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in diese mit ein. Nach § 51 Abs. 3 LWG ist dementsprechend eine Abwasserbehandlungsanlage eine Einrichtung, die auch dazu dient, den anfallenden Schlamm aufzubereiten.  
Hieraus folgt zunächst, daß das Wasserrecht anzuwenden ist, wenn die Entwässerung von Klärschlamm im funktionalen Zusammenhang mit einer oder mehreren Abwasserbehandlungsanlagen steht.
3. Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm, die im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einer oder mehreren Abwasserbehandlungsanlagen stehen, sind Bestandteil dieser Anlage und unterliegen materiell und verfahrensrechtlich den Bestimmungen des Wasserrechts. Das gilt auch, wenn Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen entwässert wird.  
Zur Entwässerung gehören neben der Herabsetzung des Wassergehalts auf mechanischem Wege auch alle sonstigen Entwässerungsvorgänge, die ganz oder überwiegend den Zweck haben, den Schlamm in eine Form zu versetzen, die seine weitere Entsorgung oder Verwendung möglich macht. Nicht nur alle Einrichtungen, die dem Stabilisieren, Eindicken und Konditionieren von Abwasserschlämmen dienen, sondern ebenso die Einrichtungen zur anschließenden (natürlichen oder künstlichen) Entwässerung der Schlämme einschließlich der Verfahren zum Kompostieren oder zur mechanischen und thermischen Trocknung sind Abwasseranlagen, wenn sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einer oder mehreren Abwasserbehandlungsanlagen stehen.  
Der Einsatz von anderen Stoffen (z.B. Aktivkohle) in Anlagen zur Klärschlammbehandlung ist für deren Beurteilung als Abwasseranlagen solange unschädlich, wie die Entwässerung des Klärschlammes im Vordergrund der Maßnahme steht und der Zusatz der Stoffe die Aufgabe hat, den Entwässerungsvorgang zu ermöglichen oder zu intensivieren.

4. Bei den Anlagen, die der Entsorgung oder anderweitigen Verwertung des nach Abschluß der Behandlungs- und Entwässerungsvorgänge (Nr. 3) verbleibenden Restschlammes dienen, kommt es auf deren Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage nicht an. Da solche Anlagen nicht mehr der Entwässerung im Sinne der Nummer 3 dienen, sind sie keine Abwasserbehandlungsanlagen; sie sind vielmehr nach Abfall und/oder Immissionsschutzrecht zu genehmigen.
5. Wenn der Klärschlamm einer oder mehrerer Abwasserbehandlungsanlagen in einer Trocknungsanlage soweit entwässert wird, daß er anschließend verbrannt werden kann, ist diese Anlage ebenfalls der Abwasserbeseitigung zuzurechnen, sofern die Trocknungsanlage im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage steht. Die Verbrennungsanlage für diesen getrockneten Klärschlamm ist dagegen eine Anlage, die nicht mehr dem Wasserrecht unterliegt. Diese Anlage bedarf einer Zulassung entweder nach § 7 AbfG oder einer Zulassung nach § 4 BImSchG. Eine abfallrechtliche Zulassung ist dann nicht erforderlich, wenn der eingesetzte Klärschlamm nicht als Abfall i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG anzusehen ist oder der Einsatz des Klärschlammes als Abfall in einer Anlage erfolgt, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dient und die einer Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG, 4 BImSchG bedarf.
6. Wird Klärschlamm, der als Abfall einzustufen ist, beispielsweise in bestehenden Kohlekraftwerken eingesetzt, ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen dieses Verfahrens gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 27 des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG sind allerdings nur dann erfüllt, wenn der Einsatz von Klärschlamm und ggf. weiteren Abfällen deutlich unter 50% des Gesamtbrennstoffes liegt.
7. Wird der in einer Feuerungseinheit eines bestehenden Kohlekraftwerkes einzusetzende Klärschlamm nicht als Abfall, sondern als Brennstoff im Sinne von Nr. 1.3 des Anhangs der 4. BImSchV eingestuft, ist § 4 AbfG nicht einschlägig. Es kommt ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 15 BImSchG in Betracht. Hierbei kann gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden. Auf Teil III Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften vom 21. 11. 1975 zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (SMBl.NW. 7130) weise ich hin. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 1 des Anhangs zur Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur durchzuführen für Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 MW übersteigt, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 BImSchG nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.
8. Der einzusetzende Klärschlamm ist nicht als Abfall anzusehen, wenn weder beim Besitzer ein abfallrechtlicher Entledigungswille vorliegt, noch zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit eine geordnete Entsorgung geboten ist.  
Von einem abfallrechtlichen Entledigungswillen ist z.B. dann nicht auszugehen, wenn der Besitzer den Klärschlamm gezielt einer konkreten Nutzung zuführt und sich oder einem Dritten damit einen wirtschaftlichen Vorteil einräumen will, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Besitzer für die Abnahme des Klärschlammes etwas bezahlt (vergl. OVG Saarlouis, Beschluß vom 5. Oktober 1989 - 1 W 125/89 in NVwZ 1990, 491 f.). Ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Verbrennung kann angenommen werden, wenn der in einem Kohlekraftwerk einzusetzende Klärschlamm in einer vorgeschalteten Behandlungsanlage, die nicht in Zusammenhang mit

dem Betrieb des Kraftwerks steht, soweit aufbereitet wird, daß ein brennbarer Stoff mit einem Heizwert entsteht, den auch andere in Kohlekraftwerken einzusetzende Brennstoffe aufweisen. Um Abfall im objektiven Sinne handelt es sich nicht, wenn der Klärschlamm gezielt zur Verwendung als Brennstoff hergerichtet wird und Produktions- und Verwertungsverbote nicht entgegenstehen (vergl. OVG Münster, Beschluß vom 30. 12. 91 – 21B2540/90 in DVBL 1992, 725, 727).

9. In jedem Fall sind im Rahmen einer Änderungsgenehmigung für den Einsatz von Klärschlamm in Feuerungsanlagen von Kohlekraftwerken die Anforderungen der 17. BImSchV zu berücksichtigen. Beträgt der Anteil des in einer Feuerungseinheit eingesetzten Klärschlammes einschl. des ggf. zu seiner Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs nicht mehr als 25% an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung, gelten lediglich die materiellen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 17. BImSchV (§ 5) und die zugehörigen Vorschriften über die Messung und Überwachung der Emissionsgrenzwerte (§ 1 Abs. 2 der 17. BImSchV). Bei einem höheren Anteil als 25% an der Feuerungswärmeleistung gelten alle Anforderungen der 17. BImSchV. Auch soweit das Verfahren zur Trocknung nicht durch eine nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften genehmigungsbedürftige Anlage erfolgt, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Mein Runderlaß vom 5. 9. 1990 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1152.

802

### **Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 22. 7. 1992 – I/LS 7233

Meine Bekanntmachung v. 26. 5. 1989 (SMBL. NW. 802) wird wie folgt geändert:

1. Nummer I 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Dipl.-Volkswirt  
Karl-Ernst Schmitz-Simonis  
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Uerdinger Straße 58-62  
4000 Düsseldorf 30  
Tel.: (02 11) 45 73-0

2. Nummer II 2 wird wie folgt ergänzt:

2.8 Rechtssekretärin  
Eva Hoffmann von Zedlitz  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Abt. Rechtsschutz  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
4000 Düsseldorf 1  
Tel.: (02 11) 36 83-0

2.9 Rechtssekretär  
Dieter Blank  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Kreis Düsseldorf  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
4000 Düsseldorf 1  
Tel.: (02 11) 36 83-0

2.10 Rechtssekretär  
Dr. Manfred Krüger  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Kreis Essen  
Schützenbahn 11-13  
4300 Essen 1  
Tel.: (02 01) 23 73 77

– MBl. NW. 1992 S. 1153.

## II.

### Innenministerium

#### Wahlen

#### Ausschluß vom Wahlrecht aufgrund des Betreuungsgesetzes

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 7. 1992 –  
I A 1/20-10.10

- 1 Durch Artikel 7 § 1 des Betreuungsgesetzes – BtG – vom 12. September 1990 (BGBl. I. S. 2002) ist § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geändert worden. Nach dieser am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Neuregelung ist nunmehr von den Wahlen zum Deutschen Bundestag und ebenso zum Europäischen Parlament (§§ 4, 6 Abs. 1 Nr. 3 Europawahlgesetz) derjenige ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

Es ist beabsichtigt, die Regelung des § 13 Nr. 2 BWG auch für die erforderliche Änderung des Landeswahlgesetzes (§ 2 Nr. 1) und des Kommunalwahlgesetzes (§ 8 Nr. 1) vorzuschlagen.

- 2 Bei der Umsetzung des § 13 Nr. 2 BWG sind verschiedentlich Schwierigkeiten aufgetreten. Deshalb gebe ich im Benehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise:

- 2.1 Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes sind nach dessen Artikel 9 § 1 Abs. 1 die bisherigen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 DGB zu Betreuungen geworden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Betreuungen, die bislang Pflegschaften waren, zum Wahlrechtsausschluß nach § 13 Nr. 2 BWG führen. Pflegschaften nach § 1910 Abs. 2 BGB bestanden nämlich stets nur für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis der Angelegenheiten des Betroffenen, nicht jedoch für alle seine Angelegenheiten. Dementsprechend endete der Ausschluß vom Wahlrecht aufgrund der Anordnung einer Pflegschaft mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (Artikel 9 § 7 BtG).

- 2.2 Nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 des ebenfalls durch das Betreuungsgesetz (Artikel 5) geänderten Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) hat das Vormundschaftsgericht der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde, d.h. dem Gemeindedirektor, mitzuteilen, wenn einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert worden ist.

In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes ist in den Mitteilungen der Vormundschaftsgerichte an die Gemeindedirektoren vereinzelt nicht darauf hingewiesen worden, daß ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist. Die Mitteilungen enthielten vielmehr eine Aufzählung einzelner Wirkungskreise der Betreuung, so daß unklar blieb, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Mitteilungen an die Gemeindedirektoren gemäß § 69 I FGG im allgemeinen nunmehr der neuen Rechtslage entsprechend erfolgen. In Einzelfällen bei der Anwendung des § 69 I FGG noch auftretende Zweifelsfragen bitte ich unmittelbar mit dem betreffenden Vormundschaftsgericht zu klären.

- 2.3 Wegen der datenschutzrechtlichen Behandlung der Mitteilungen nach § 69 I Abs. 1 FGG verweise ich auf dessen Absatz 3 i. V. m. § 69 k Abs. 5 und 6 FGG. Die für die Meldebehörden geltenden Vorschriften des Meldegesetzes NW bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1992 S. 1153.

### Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 27. 7. 1992 –  
II C 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 190/92/1 M vom 28. 2. 1992 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Preßluftatmer bei den Feuerwehren anerkannt.

#### Kennzeichnung:

Bezeichnung des  
geprüften Erzeugnisses: Atemanschluß (Vollmaske)  
Verwendungszweck: Atemanschluß für Atemschutz-  
geräte mit Gewindeanschluß  
DIN 3183-CA oder CAT  
DIN-Bezeichnung: Vollmaske DIN 58646-VMF  
Modellbezeichnung  
des Herstellers: Vollmaske AUER 3S-EZ  
Hersteller: Auergesellschaft GmbH  
Postfach 440440  
1000 Berlin 44

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 213/92/2 M vom 26. 3. 1992 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Preßluftatmer in Überdruckausführung bei den Feuerwehren anerkannt.

#### Kennzeichnung:

Bezeichnung des  
geprüften Erzeugnisses: Atemanschluß (Vollmaske)  
Verwendungszweck: Atemanschluß für Atemschutz-  
geräte mit Gewindeanschluß  
DIN 3183-PAA oder PAB  
DIN-Bezeichnung: Vollmaske DIN 58646-VMF  
Modellbezeichnung  
des Herstellers: Vollmaske AUER 3S-PF Silikon  
Hersteller: Auergesellschaft GmbH  
Postfach 440440  
1000 Berlin 44

Die Vollmasken entsprechen den Anforderungen der  
DIN 58646, Teile 1 und 10.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den  
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-  
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuer-  
wehrgeräten und -ausrüstungen (SMBl. NW. 2134) werden  
diese Feststellungen von den vertragschließenden Län-  
dern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 1154.

### Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 27. 7. 1992 –  
II C 4 – 4.428 – 24

Aufgrund der Prüfbescheinigungen vom 20. 9. 1989 –  
Nr. 7/89 CSA und Nr. 6/89 CSA – der DMT-Gesellschaft für  
Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit –  
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, habe ich  
die Chemikalienschutzanzüge der Firma Heinrich Vorn-  
damme oHG, Modelle ISOTEMP 4000 und ISOTEMP 4001,  
für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt (MBl. NW.  
1990 S. 482).

Für beide Chemikalienschutzanzüge wird als Änderung  
die Verwendung einer Schutzanzug-Sichtscheibe aus be-  
schichtetem Polycarbonat anerkannt. Sie entspricht den  
Anforderungen der VFDB-Richtlinie 0801.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den  
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-  
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuer-  
wehrgeräten und -ausrüstungen (SMBl. NW. 2134) werden  
diese Feststellungen von den vertragschließenden Län-  
dern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 1154.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569